

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Grundwasserentnahme durch die Agrar GmbH Sonnenberg zur
Bewässerung von Spargelflächen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Agrar GmbH Sonnenberg baut in der Gemarkung Sonnenberg Spargel an. Der Vorhabenträger beantragt für die Spargelbewässerung eine Entnahme von 109.800 m³ /a Grundwasser aus zwei Brunnen im Zeitraum zwischen April und September. Die geplanten Brunnen liegen im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Schönermark. Der Brunnen HySökGs 3/2022 liegt auf Flur 6, Flurstück 17/1. Der Brunnen HySökGs 07/2022 liegt auf Flur 4, Flurstück 92/5. Die Brunnen bilden einen gemeinsamen Fassungsbereich, sodass die UVP gemäß §10 UVPG für die Gesamtfassung erfolgt.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-Sch-24007 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ /a bis weniger als 10 Mio. m³/a war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Der zu nutzende Grundwasserleiter GWL 2.2 ist durch eine mächtige bindige Bedeckung vom unbedeckten oberen Grundwasserleiterkörper getrennt. Im Ergebnis der Pumpversuche im August 2023 an beiden Brunnen wurde unter anderem festgestellt, dass im Bereich des Brunnens Hy SökGs 3/2022 mit Leckagen des Hauptgrundwasserleiters und mit hydraulischen Einschränkungen im Zustrom des Brunnens zu rechnen ist. Der Brunnenanstrom des Hy SökGs 7/2022 erfolgt weitgehend uneingeschränkt. Fehlstellen sind hier nicht zu erwarten. Im Rahmen dieser Vorprüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestellen keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Natur und Landschaft und eventuelle weitere Schutzgüter festgestellt, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Lediglich die im Einzugsgebiet befindlichen Moorflächen können ggf. durch die Wasserentnahme kurzzeitig am Ende der Bewässerungsperiode beeinträchtigt werden. Das geplante anlagenbezogene Grundwassermonitoring soll daher etwaige auftretende negative Auswirkungen während des Brunnenbetriebes feststellen.

Es wurde das erforderliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt und Kreislaufwirtschaft, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 17.01.2024

Tönnies
Landrat